

3467/J XXI.GP

Eingelangt am: 26.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, FreundInnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend barrierefreies Museumsquartier

“Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Dieser Absatz 2 im Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung trat mit 14. 8. 1997 in Kraft.

Wie sich zeigt, wird diese Verfassungsbestimmung, wenn überhaupt, dann nur unzureichend umgesetzt. Obwohl beim Bau des Museumsquartiers (MuQua) auch Bundesmittel Ihrerseits bereit gestellt wurden, entspricht das MuQua, welches seit Juni 2001 in weiten Bereichen bereits seinen Bestimmungen übergeben wurden, nicht dem Artikel 7, Abs. 1 des B-VG.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie hoch sind die Mittel, die Ihr Ministerium für das Projekt “MuQua” bereitgestellt hat? (konkrete Höhe der Gesamtfinanzierung durch Ihr Ministerium)
2. Haben Sie bei der Bereitstellung der Finanzierung eingefordert, dass Artikel 7, Abs. 1 B-VG umzusetzen ist?
Wenn ja: Wie heißt der Wortlaut dieser Auflage konkret?
Wenn nein: Warum nicht?
3. Ist Ihnen bekannt, dass das MuQua nicht barrierefrei ist und somit nicht dem Artikel 7, Abs. 1 des B-VG entspricht?
Wenn ja: Welche Mängel sind Ihnen in dieser Hinsicht bekannt geworden?
Wenn nein: Warum nicht?
4. Aufgrund der bestehenden Mängel im Bereich Barrierefreiheit müssen nachträglich entsprechende Umbauten bzw. Adaptierungen getätigt werden, die zusätzlicher finanzieller Mittel bedürfen.

Sehen Sie sich, aufgrund etwaiger fehlender Auflagen durch Ihr Ministeriums, verpflichtet, die Folgekosten für die barrierefreie Gestaltung des MuQua zu übernehmen?

Wenn ja: Bis zu welcher Höhe werden Sie diese Folgekosten finanzieren?
Wenn nein: Warum nicht?

5. Was werden Sie konkret bis wann tun, damit das MuQua zur Gänze barrierefrei ausgestaltet und somit sicherstellt ist, dass Menschen mit Behinderung nicht auch unter Mitwirkung Ihres Ministerium im Sinne des Artikel 7, Abs. 2 B-VG benachteiligt werden?